

Musikschulordnung

Präambel

Die Kreismusikschule Dreiländereck ist ein Betriebsteil der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH.

§ 1 Name, Schulträger

- 1.1. Die Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH trägt die Kreismusikschule als eine gemeinnützige Einrichtung. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Dreiländereck“. Sie gliedert sich in die Hauptstelle mit Sitz in Löbau, in Außenstellen in Zittau, Niesky, Weißwasser, Herrnhut und Seiffhennersdorf.
- 1.2. Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 1.3. Die Kreismusikschule Dreiländereck wird gefördert durch den Freistaat Sachsen und den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.

§ 2 Aufgabe

Die Kreismusikschule ist eine Einrichtung in öffentlicher Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Sie kooperiert mit Bildungs- und Kultureinrichtungen im Landkreis und darüber hinaus.

§ 3 Aufbau

1. Grundstufe

Musikalische Babygruppe (bis 1,5-jährige Kinder mit Elternteil) und Eltern-Kind-Gruppe (1,5- bis 4-jährige Kinder mit Elternteil, Dauer: 1 Jahr) und Musikalische Früherziehung (4- bis 6-jährige Kinder, Dauer: 2 Jahre) Musikalische Grundausbildung Instrumentenkarussell (ab 5 Jahre, Dauer: 1 Jahr)

2. Unterstufe

Einzel- und Gruppenunterricht im Zusammenhang mit allgemeiner Musiktheorie und Ensemblespiel (Dauer ca. 4 - 6 Jahre)

3. Mittelstufe

Einzel- und Gruppenunterricht und Ensemblespiel

4. Oberstufe

Einzelunterricht und Ensemblespiel

Fächer der Unter-, Mittel- und Oberstufe

1. Hauptfächer

a) Instrumentalfächer

Streichinstrumente:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Holzblasinstrumente:	Blockflöte, Querflöte, Panflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott, Oboe
Blechblasinstrumente:	Trompete, Posaune, Tuba, Tenorhorn, Waldhorn, Bariton
Tastensinstrumente:	Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon, (Harfe)
Zupfinstrumente:	Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre
Schlaginstrumente:	Drums, Pauken, Schlagwerk

b) Vokalfach

Gesang

2. Ergänzungsfächer

allgemeine Musiktheorie (2-Jahreskurs: M1 und M2)

3. sonstige Fächer

Singklasse, Kurse, Kammermusik, Ensemble-Spiel, Improvisation, Tonsatz (Komposition), Studienvorbereitende Ausbildung

§ 4 Umfang der Unterrichtsleistungen

1. Schuljahr

- 1.1. Der Ablauf des Schuljahres der Musikschule entspricht den Festlegungen des Kultusministeriums des Freistaates Sachsen für die allgemeinbildenden Schulen.
- 1.2. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Kultusministeriums des Freistaates Sachsen.
- 1.3. Dem Schüler werden mindestens 35 Unterrichtsstunden garantiert, bei 14-täglichem Unterricht 18 Unterrichtsstunden.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Kindern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Beginn des Unterrichts wird die Anmeldung verbindlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Der Antragssteller erkennt durch seine Unterschrift die Schulordnung und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung an.

3. Datenschutz

Am 25. Mai 2018 trat die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Darin enthaltene Paragraphen verpflichten zum transparenten Umgang mit den personenbezogenen Daten. Die bei der Anmeldung angegebenen Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Diese erhobenen Daten werden nur für den oben genannten Zweck verwendet (vgl. § 2). Die Einwilligung zur Verarbeitung von Daten des Nutzers kann jederzeit kostenfrei mit Wirkung widerrufen werden.

Nach Vertragsabwicklung werden diese Daten gelöscht, gegebenenfalls bestehende Aufbewahrungspflichten müssen eingehalten werden. Die Weitergabe der Daten an Dritte geschieht ausschließlich, wenn dazu eine Pflicht besteht. Die Rechte als Nutzer sind in der europäischen Datenschutzgrundverordnung in den Art. 15 – 21 festgehalten.

Weiterführende Informationen stehen auf der Homepage der Kreismusikschule Dreiländereck bereit (Datenschutzerklärung). Weitere Fragen an: Axel Israel (Datenschutzbeauftragter), Telefon 0173-6259731

4. Kündigungen

- 4.1. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an eine Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2. Kündigungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.07. des laufenden Jahres möglich.
- 4.3. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag außerordentlich zum Ende des Monats kündigen. Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung des Musikschulleiters und es wird ein Stornoentgelt fällig.
- 4.4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schul- und Entgeltordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen (z.B. siehe Entgeltordnung Punkt 3. „Fälligkeit“).

5. Unterrichtserteilung

- 5.1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
- 5.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche für den Unterricht zu einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 5.3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den vereinbarten Ergänzungsfächern verpflichtet. Ausfälle sind unverzüglich dem Fachlehrer mitzuteilen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.
- 5.4. Hospitationen im Unterricht bedürfen in der Regel der vorherigen Absprache und Zustimmung des Fachlehrers.
- 5.5. Die Rahmenlehrpläne des VdM ermöglichen eine umfassende individuelle Ausbildung. Es gelten die Bewertungskriterien der in den Fachgruppen vereinbarten Prüfungsordnung.
- 5.6. Beim Erwerb der Stufenabschlüsse ist ab U2 der Besuch des Theorieunterrichtes verbindlich.
- 5.7. Nach absolvierten Prüfungen erhalten die Schüler ein Zeugnis. Auf Wunsch können alle Schüler einen Ausbildungsbeleg erhalten.
- 5.8. Prüfungen sind Bestandteil der Ausbildungszeit. Während der Prüfungszeit findet eingeschränkter Unterricht statt.
- 5.9. Auf Vorschlag der Lehrer können Schüler für besondere Leistungen einen Antrag auf Förderunterricht (Tarif B) stellen. Nach dem Vorspiel vor der Prüfungskommission wird eine Vorschlags- und Rangfolgeliste auf der Grundlage der erreichten Leistungsbewertung erarbeitet und dem Geschäftsführer der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH zur Bewilligung übergeben. Teilnehmer des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“, die 20 Punkte erreicht haben, werden von diesem Vorspiel befreit.
- 5.10. Seit dem Unterrichtsjahr 1998/1999 werden besondere Leistungen durch das Land gefördert. Diese Leistungen werden in Regional- und Landeswettbewerben durch Landeskommisionen bestätigt bzw. erfolgen in gesonderten Landesvorspielen, sofern keine Wettbewerbsteilnahme möglich war. Diese Schüler erhalten eine 2. Einzelstunde, die durch das Land finanziert wird (Tarif A). Die Vorspieltermine werden durch den sächsischen Landesverband deutscher Musikschulen bekannt gegeben.

6. Auftreten in der Öffentlichkeit

Veranstaltungen gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule und sind eine notwendige Ergänzung des Unterrichts. Veranstaltungen gewährleisten kulturelle Teilhabe in der Kommune im Bereich Musik und sind ständige Arbeitsfelder der Musikschule. Dem fachlichen Ansehen der Musikschule in der Öffentlichkeit ist Rechnung zu tragen.

§ 5 Instrumente

- 5.1. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vermietet die Musikschule Instrumente für die Ausbildung. Die Miete ist auf ein Schuljahr begrenzt, da für aktives Musizieren ein eigenes Instrument erstrebenswert ist. Der Anspruch auf Mietinstrumente besteht nicht.
- 5.2. Die Instrumentenmiete bedarf einer vertraglichen Regelung.
- 5.3. Die Instrumente sind nicht durch die Musikschule versichert. Für Verlust und Beschädigung hat der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflicht- oder Instrumentenversicherung empfohlen. Bei Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 5.4. Gemietete Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen nur für die Ausbildung und Veranstaltungen der Kreismusikschule benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen Instrumenten, Geräten und Anlagen für Fremdveranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schulleitung.
- 5.5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Festlegungen des Punktes 5.4. erfolgt die sofortige Auflösung des bestehenden Mietvertrages.
- 5.6. Die Mieten richten sich nach Punkt 7 der Entgeltordnung.

§ 6 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 7 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Für den Schulweg übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 8 Haftung

Für die Schüler von Ensembles und bei Ensemblereisen besteht ein Unfalldeckungsschutz auf der Grundlage der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadensausgleich (KSA), Abschnitt B, Schülerdeckungsgesetz § 4 - § 10.

§ 9 Leiter und Lehrkräfte der Musikschule

- 9.1. Die Musikschule wird von einem durch den Träger berufenen hauptamtlichen Leiter geführt. Dieser muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomprüfung für Musikpädagogen oder gleichwertiger Abschluss) sowie über pädagogische Erfahrungen verfügen.
- 9.2. Der Schulleiter ist berechtigt für besondere Aufgaben stellv. Schulleiter, Verwaltungsleiter, Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Regionalstellenleiter, Bereichsleiter für Wettbewerbe und Begabtenförderung und Fachgruppenleiter einzusetzen.
- 9.3. An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte die eine musikpädagogische Befähigung, die staatliche Prüfung als Musikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit 01.08.2025 in Kraft.